

Tarifbestimmungen
für die
SalzkammergutBahn/SchafbergBahn
PT SBB

gültig ab 1. Februar 2018

Nr. 25 des österreichischen Tarifverzeichnisses

Herausgegeben von der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation,
Geschäftsfeld Verkehr

Zur leichten Lesbarkeit wird die männliche Form personenbezogener Hauptwörter verwendet;
Frauen und Männer werden jedoch mit den Texten gleichermaßen angesprochen.

I. Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Inhaltsverzeichnis	3
II. Vorwort	4
III. Begriffsbestimmungen	5
IV. Allgemeine Bestimmungen	6
V. Fahrpreisermäßigungen	8
VI. Sonstige Tarife	10
VII. Sonderzüge	11
VIII. Preistafel	12

II. Vorwort

Die *SalzkammergutBahn*/SchafbergBahn übernimmt auf der von ihr betriebenen Zahnradbahn zwischen der Betriebsstelle Schafbergbahnhof in St. Wolfgang bis zur Betriebsstelle Schafbergspitze die Beförderung von Personen, Tieren und Reisegepäck aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen, die für die SchafbergBahn und ihre Fahrgäste in gleicher Weise als Beförderungsvertrag verbindlich sind.

III. Begriffsbestimmungen

1. In diesem Tarif werden die nachstehend genannten Begriffe in den jeweils angeführten Bedeutungen verwendet:
- 1.1. Beförderungspreis
Entgelt, das für die Inanspruchnahme einer Beförderungsleistung zu entrichten ist, wobei sonstige Entgelte nicht eingeschlossen sind.
- 1.2. Beförderungsausweis
Aufgrund eines Beförderungsvertrages ausgegebener Beförderungsausweis („Fahrkarte“), der zu einer bestimmten Beförderung oder zu mehreren bestimmten Beförderungen einer oder mehrerer Personen (gegebenenfalls auch für Tiere und Reisegepäck) berechtigt. Der Beförderungsausweis ist übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist. Der Beförderungsausweis gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für den Abschluss und den Inhalt des Beförderungsvertrags.
- 1.3. Fahrpreis
Beförderungspreis für Personen.
- 1.4. Familie
Mindestens ein Erwachsener in Begleitung von mindestens einem eigenen Kind. Im Zweifelsfall ist die Zugehörigkeit zur Familie geeignet nachzuweisen (z. B. mit einer „OÖ Familien KARTE“, einem „Salzburger Familienpass“ etc.).
Die Regelungen des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. Nr. 135/2009 werden sinngemäß angewendet.
- 1.5. Gepäckfracht
Beförderungspreis für die Beförderung von Handgepäck.
- 1.6. Handgepäck
Gegenstände, die der Fahrgast ohne Behinderung, Belästigung oder Gefährdung anderer Fahrgäste unter einem Sitzplatz unterbringen oder auf dem Schoß halten kann.
- 1.7. Kind
Person bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
- 1.8. Assistenzhunde
Assistenzhunde laut §39a Bundesbehindertengesetz sind Blindenführ-, Service- und Signalhunde, die Menschen mit Behinderung unterstützen, sie sind – nach ihrer jeweiligen Funktion – wie folgt, im Behindertenpass eingetragen:
- „Besitzt einen Servicehund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“.
 - „Besitzt einen Signalhund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“.
 - Besitzt einen Service- und Signalhund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“.

IV. Allgemeine Bestimmungen

2. Beförderungsausweise

- 2.1. Als Beförderungsausweise gelten alle von der SchafbergBahn ausgegebenen Fahrkarten und Ausweise sowie die als Beförderungsausweise anerkannten amtlichen Ausweise. Jeder Fahrgast hat dafür zu sorgen, dass er unmittelbar nach Antritt der Fahrt im Besitz eines gültigen Beförderungsausweises ist.
- 2.2. Durch die Wahl des Beförderungsausweises ergeben sich die anzuwendenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.
- 2.3. Beförderungsausweise werden, sofern nachstehend keine Ausnahmen angeführt sind, im Verkehr zwischen Bahnhöfen der SchafbergBahn für jede Verbindung ausgegeben.
- 2.4. Beförderungsausweise werden von den Kassen in der Berg- und Talstation bzw. bei der Haltestelle Schafbergalpe durch den Zugbegleiter ausgegeben; Beförderungsausweise können auch in anderen Vertriebsstellen (z.B. an den Schiffsstationen der Wolfgangseeschiffahrt oder im Webshop der SKGB) ausgegeben werden.
- 2.5. Beförderungsausweise gelten, sofern nicht bei einzelnen Fahrpreisermäßigungen Ausnahmen festgesetzt sind, am jeweils aufgedruckten Geltungstag.
- 2.6. Eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.
- 2.7. Der Beförderungsausweis ist auf Verlangen der Mitarbeitenden der SchafbergBahn jederzeit zur Überprüfung vorzuzeigen bzw. auszuhändigen. Auf Verlangen ist der Beförderungsausweis nach Beendigung der Fahrt abzugeben.
- 2.8. Im Vorverkauf gekaufte Beförderungsausweise sind dem Mitarbeitenden der SchafbergBahn unaufgefordert vorzuweisen.
- 2.9. Kann ein Beförderungsausweis bei der Überprüfung nicht vorgezeigt werden, so ist die im Abschnitt VIII. vorgesehene Kontrollgebühr und zusätzlich der jeweilige Standardfahrpreis gemäß Punkt 19.1. zu zahlen.
- 2.10. Ein Beförderungsausweis ist ungültig, wenn
 - sein Inhalt unbefugt abgeändert wurde, oder
 - er wegen seines Zustandes auf seine Gültigkeit nicht geprüft werden kann, oder
 - er auf sonstige Weise den Tarifbestimmungen nicht entspricht oder
 - er tarifwidrig benützt wird, oder
 - er nur in Verbindung mit einem Ausweis gültig ist und der betreffende Ausweis nicht vorgewiesen wird bzw. ungültig ist.

Ungültige Beförderungsausweise werden von den mit der Fahrkartenprüfung betrauten Mitarbeitenden gegen Bestätigung eingezogen.

3. Erstattung

- 3.1. Für einen nicht oder nur teilweise benützten oder in Verlust geratenen Beförderungsausweis wird kein Ersatz geleistet.
- 3.2. Falls die Beförderung aus Gründen, die durch die SchafbergBahn zu vertreten sind, unterbleibt, wird der jeweils bezahlte Beförderungspreis zur Gänze rückerstattet.
- 3.3. Unterbleibt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
- 3.4. Im Vorverkauf erworbene Beförderungsausweise werden grundsätzlich nicht erstattet; dies gilt auch dann, wenn am Reisetag „Schlechtwetter“ herrscht.

IV. Allgemeine Bestimmungen

4. **Platzreservierung**

Platzreservierungen werden sowohl für Gruppenreisende als auch für Einzelreisende vorgenommen. Die Platzreservierung verliert ihre Gültigkeit, wenn der/die Beförderungsausweis/e nicht bis dreißig Minuten vor der vereinbarten planmäßigen Abfahrt abgeholt wird/werden bzw. keine andere Avisierung (z. B. telefonisch) vorgenommen wird.

5. **Zahlungsmittel**

Der Beförderungspreis ist (nach Möglichkeit) abgezahlt bereitzuhalten. Die Mitarbeitenden der SchafbergBahn sind nicht verpflichtet, Banknoten über € 100,00 entgegen zu nehmen sowie 1- und 2-Centstücke im Wert von mehr als € 2,00 anzunehmen.

6. **Reklamationen**

Beanstandungen des erhaltenen Beförderungsausweises oder des Rückgeldebetrages müssen sofort bei der Ausfolgung vorgebracht werden; spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

7. **Preise**

7.1. Die Preise sind im Abschnitt VIII. Preistafel angeführt.

7.2. Bei Nostalgiezügen mit einer kohlebefeuerter Dampflokomotive wird dem jeweiligen Standardfahrpreis gemäß Punkt 19.4. (Erwachsener, Kind, Gruppe) der „Dampfzugzuschlag“ gemäß Punkt 20.5. hinzugerechnet.

8. **Bahnsteigsperrn und Zählkarten**

8.1. In der Betriebsstelle Schafbergbahnhof und Schafbergspitze sind Bahnsteigsperrn eingerichtet. Das Betreten eines Bahnsteiges ist nur mit einem für die Abfahrtszeit des zu benützenden Zuges gültigen Beförderungsausweis gestattet.

8.2. Das Zusteigen in der Haltestelle Schafbergalpe ist nur dann gestattet, wenn noch freie Sitzplätze zur Verfügung stehen.

V. Fahrpreisermäßigungen

9. Allgemeines

Für die Ermittlung ermäßigter Beförderungspreise wird jeweils nur eine Fahrpreisermäßigung berücksichtigt.

10. Kinder

In Begleitung fahrende Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, je Begleitperson jedoch höchstens zwei Kinder, für die ein Sitzplatz nicht beansprucht wird, werden ohne Fahrausweis unentgeltlich befördert.

Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie jüngere Kinder, für die ein Sitzplatz beansprucht wird, werden, sofern nicht bei einzelnen Fahrpreisermäßigungen Ausnahmen vorgesehen sind, zum jeweils vorgesehenen Fahrpreis gemäß Preistafel 2 befördert.

11. Gruppen

11.1. Gruppen erhalten Beförderungsausweise nur für Fahrten zwischen Schafbergbahnhof und Schafbergspitze.

11.2. Die Fahrpreisermäßigung wird gewährt, wenn der jeweils vorgesehene Standardfahrpreis für eine gemeinsame Berg- oder Talfahrt bzw. eine gemeinsame Berg- und Talfahrt für mindestens 10 Teilnehmer pauschal von einem Fahrgast bezahlt wird.

12. Familienkarte

12.1. Die Fahrpreisermäßigung wird gewährt, wenn Eltern und mindestens ein eigenes Kind gemeinsam reisen. Familienkarten berechtigen Familien am jeweils aufgedruckten Geltungstag zu einer gemeinsamen Berg- und Talfahrt mit der SchafbergBahn.

12.2. Familien erhalten Familienkarten wenn höchstens zwei Erwachsene und eigene Kinder gemeinsam reisen.

12.3. Familien erhalten bei Vorlage einer österreichischen Familienkarte eine Familienkarte „ermäßigt“ wenn höchstens zwei Erwachsene und alle eigenen Kinder gemeinsam reisen.

13. Familienkarte „light“

13.1. Die Fahrpreisermäßigung „light“ wird gewährt, wenn ein Erwachsener und mindestens ein eigenes Kind gemeinsam reisen. Familienkarten „light“ berechtigen einen Erwachsenen und eigene Kinder am jeweils aufgedruckten Geltungstag zu einer gemeinsamen Berg- und Talfahrt mit der SchafbergBahn.

13.2. Fahrgäste erhalten bei Vorlage einer österreichischen Familienkarte Familienkarten „light“ ermäßigt, wenn ein Erwachsener und eigene Kinder gemeinsam reisen.

V. Fahrpreisermäßigungen

14. Kombikarten „SalzkammergutBahn“

Kombikarten „SalzkammergutBahn“ berechtigen

- zu einer Schifffahrt von der jeweiligen Anlegestelle der WolfgangseeSchifffahrt gemäß Punkt 20.1., 20.2. oder 20.3. zur Anlegestelle SchafbergBahn der WolfgangseeSchifffahrt und zurück sowie
- zu einer Berg- und Talfahrt mit der SchafbergBahn zwischen den Betriebsstellen Schafbergbahnhof und Schafbergspitze.

Für die einzelnen Bergfahrten steht nur eine begrenzte Anzahl von Kombikarten „SalzkammergutBahn“ zur Verfügung.

15. Sonstige Fahrpreisermäßigungen

15.1. Inhaber einer „Salzkammergut Erlebnis-Card“ werden zu dem im Punkt 19.1. und 19.4. vorgesehenen Fahrpreisen „ermäßigt“ befördert.

15.2. Gleitschirmflieger, die mit der SchafbergBahn wieder zur Betriebsstelle Schafbergbahnhof talwärts fahren möchten werden in der Betriebsstelle Schafbergspitze zum Standardfahrpreis für Kinder gemäß Punkt 19.2. abgefertigt.

15.3. „Schafbergarrangement“

Das Schafbergarrangement berechtigt

- zu einer Berg- und Talfahrt mit der SchafbergBahn zwischen den Betriebsstellen Schafbergbahnhof und Schafbergspitze sowie
- zu einer Übernachtung mit Frühstück in einem Komfortzimmer des Berghotels Schafbergspitze.

Der Verkauf ist von der Anzahl der im Berghotel Schafbergspitze zur Verfügung stehenden freien Betten abhängig.

VI. Sonstige Tarife

16. Mitnahme von Tieren

- 16.1. Es dürfen nur lebende Tiere, die ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste befördert werden können, mitgenommen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der jeweilige Mitarbeitende der SchafbergBahn über die Mitnahme.
- 16.2. Kleine, ungefährliche und in geeigneten Behältnissen untergebrachte lebende Tiere werden unentgeltlich befördert.
- 16.3. Entsprechend gekennzeichnete Assistenzhunde sowie Polizeihunde werden - auch ohne beißsicherem Maulkorb - unentgeltlich mitbefördert.
- 16.4. Hunde, die nicht in Behältnissen untergebracht sind, werden nur dann befördert, wenn diese mit angelegtem beißsicherem Maulkorb entweder getragen oder am Boden kurz an der Leine gehalten werden. Der Beförderungspreis für eine Berg- oder Talfahrt ist aus der Preistafel ersichtlich.
- 16.5. Für Schäden, die durch mitgenommene Tiere verursacht werden, haftet der das Tier mitführende Fahrgast.

17. Reisegepäck

- 17.1. Die Gepäckfracht gemäß Punkt 20.7. wird für jedes Gepäckstück und je angefangene 10 kg berechnet.
- 17.2. Pro Gepäckstück darf eine Masse von 25 kg nicht überschritten werden. Die Mitarbeitenden der SchafbergBahn sind zur Feststellung der Masse nicht verpflichtet. Pro Reisenden werden maximal drei Gepäckstücke zur Beförderung als Reisegepäck angenommen.

VII. Sonderzüge

18.

Sonderzüge

Sonderzüge werden nur aufgrund von Vereinbarungen mit der SchafbergBahn geführt. Die Führung von Sonderzügen kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Für die Beförderung in Sonderzügen gilt die jeweilige Vereinbarung.

VIII. Preistafel

19. Standardfahrpreise

19.1.	Berg- oder Talfahrt Schafbergbahnhof ⇌ Schafbergspitze		
	Erwachsener.....	€	25,50
	Kind.....	€	13,00
	Hund.....	€	10,50
	Gruppe (je Teilnehmer).....	€	23,00
	ermäßigt.....	€	23,00
19.2.	Berg- oder Talfahrt Schafbergbahnhof ⇌ Schafbergalpe		
	Erwachsener.....	€	17,50
	Kind.....	€	9,00
	Hund.....	€	7,00
19.3.	Berg- oder Talfahrt Schafbergalpe ⇌ Schafbergspitze		
	Erwachsener.....	€	8,00
	Kind.....	€	4,00
	Hund.....	€	3,30
19.4.	Berg- und Talfahrt Schafbergbahnhof ⇌ Schafbergspitze		
	Erwachsener.....	€	36,00
	Kind.....	€	18,00
	Hund.....	€	16,50
	Familienkarte.....	€	82,50
	Familienkarte ermäßigt.....	€	77,50
	Familienkarte „light“.....	€	46,00
	Familienkarte „light“, ermäßigt.....	€	44,00
	Gruppe (je Teilnehmer).....	€	34,00
	ermäßigt.....	€	34,00
19.5.	Berg- und Talfahrt Schafbergbahnhof ⇌ Schafbergalpe		
	Erwachsener.....	€	29,00
	Kind.....	€	14,50
	Hund.....	€	12,50

20. Sonstige Tarife

20.1.	Kombikarten (ab St. Gilgen und Fürberg)		
	Erwachsener.....	€	49,60
	Kind.....	€	24,80
	Gruppe (je Teilnehmer).....	€	45,60
20.2.	Kombikarten (ab Strobl)		
	Erwachsener.....	€	45,80
	Kind.....	€	23,00
	Gruppe (je Teilnehmer).....	€	42,00
20.3.	Kombikarten (ab Gschwendt Parkplatz, St. Wolfgang, Ried-Falkenstein)		
	Erwachsener.....	€	42,00
	Kind.....	€	21,00
	Gruppe (je Teilnehmer).....	€	38,60
20.4.	Schafbergarrangements		
	Erwachsener.....	€	89,00
	Kind.....	€	61,00
20.5.	Dampfzugzuschlag.....	€	10,00
20.6.	Kontrollgebühr.....	€	75,00
20.7.	Gepäckfracht (je Fahrtrichtung und Stück).....	€	4,00

jeweils inkl. gesetzl. USt.